

Aktenzeichen: 5 AZR 738/85

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 8. Oktober 1986

- 5 AZR 738/85 -

I. Arbeitsgericht
Nürnberg

Urteil vom 21. Juni 1983

- 5 Ca 947/83 -

II. Landesarbeitsgericht
Nürnberg

Urteil vom 4. Juni 1985

- 7 Sa 9/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Wiedereinsetzung - Verschulden eines amtl. best. Vertreters

Gesetz: ZPO § 85 Abs. 2, §§ 233, 234, 236, 518, 519;
BRAO § 53 Abs. 3, 4

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 738/85

7 Sa 9/83 Nürnberg

Verkündet am
8. Oktober 1986

Clobes,
Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Oktober 1986 durch den Richter Dr. Gehring als Vorsitzenden, die Richter Dr. Olderog und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Polcyn und Dr. Kalb für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 4. Juni 1985 - 7 Sa 9/83 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob der Klägerin aus der Zeit vom 1. März 1982 bis zum 9. Januar 1983 eine Überstundenvergütung von 17.074,26 DM zusteht.

Die Klägerin war vom 1. März 1982 bis zum 3. Februar 1983 in der Gaststätte der Beklagten als Bedienung tätig und hat etwa 1.800,-- DM brutto monatlich verdient. Aus diesem Arbeitsverhältnis fordert sie noch 17.074,26 DM brutto abzüglich bezahlter 867,50 DM netto nebst 12 % Zinsen hierauf seit Klageerhebung. Daneben hat sie beim Arbeitsgericht eine Urlaubsabgeltung von 624,54 DM eingeklagt.

Das Arbeitsgericht hat die Urlaubsabgeltung zuerkannt und die Klage im übrigen abgewiesen.

Gegen dieses ihr am 11. Juli 1983 zugestellte Urteil hat



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

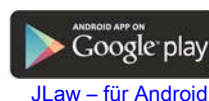
-3-

die Klägerin am 5. August 1983 Berufung eingelegt. Die Berufungsbegründung ist erst am 6. September 1983 - also einen Tag zu spät - beim Landesarbeitsgericht eingegangen. Deswegen hat die Klägerin in der Vorinstanz Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und hierzu ausgeführt:

In der von ihr bevollmächtigten Sozietät habe ausschließlich Rechtsanwalt B diese Angelegenheit für sie bearbeitet. Er habe am 5. September 1983 nach Unterzeichnung der Berufungsbegründungsschrift die Rechtsanwaltsgehilfin G Sch ausdrücklich darauf hingewiesen, diesen Schriftsatz unbedingt noch am selben Tag in den Nachtbriefkasten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg einzuwerfen, weil die Berufungsbegründungsfrist an diesem Tage ablaufe. Er habe sich gegen 18.00 Uhr desselben Tages davon überzeugt, daß die Berufungsbegründungsschrift nicht mehr in der Ablage der auslaufenden Gerichtspost gelegen habe. Daher sei er davon ausgegangen, daß Frau Sch seine Weisungen ausgeführt habe. Ohne sein Wissen sei Frau Sch aber hiervon abgewichen und habe dem in der Kanzlei als freien Mitarbeiter tätigen und nicht der Sozietät angehörenden Rechtsanwalt W Schu die Berufungsbegründungsschrift mitgegeben, damit er sie am selben Tag noch in den Nachtbriefkasten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg einwerfe. Frau Sch habe Herrn Schu ausdrücklich auf den bevorstehenden Fristablauf hingewiesen. Rechtsanwalt Schu habe auch zugesagt, den Schriftsatz noch rechtzeitig einzuliefern, jedoch habe er das vergessen und am Morgen des 6. September 1983 erst bemerkt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

Die Klägerin hat ihren Sachvortrag glaubhaft gemacht; außerdem ist Rechtsanwalt Schu in der Vorinstanz als Zeuge hierzu vernommen worden.

Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin sich das Versäumnis des Rechtsanwalts Schu zurechnen lassen muß, weil er gemäß § 53 Abs. 3, 4 BRAO für alle im Kalenderjahr 1983 noch eintretenden Behinderungsfälle vom Oberlandesgerichtspräsidenten mit Schreiben vom 19. Januar 1983 zum Vertreter des der Sozietät angehörenden Rechtsanwalts O bestellt worden ist.

Das Berufungsgericht hat der Klägerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist versagt und die Berufung als unzulässig verworfen.

Die Klägerin verfolgt mit der zugelassenen Revision ihr Klageziel weiter und wendet sich gegen die Ablehnung ihres Wiedereinsetzungsgesuchs.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Klägerin ist begründet.

Das Berufungsgericht hat den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu Unrecht zurückgewiesen. Die Klägerin hat ihren Antrag form- und fristgerecht gestellt (§§ 234, 236 ZPO). Im Gegensatz zur Auffassung der Vorinstanz war sie auch ohne ihr Verschulden verpflichtet, die Berufungsbegründung innerhalb der Frist (§ 236 ZPO).



[JLaw - Gesetz und Recht](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

-5-

I. Zwar muß sich die Klägerin ein Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten zurechnen lassen, wenn er eine Prozeßhandlung fehlerhaft ausführt (§ 85 Abs. 2 ZPO). In der von ihr bevollmächtigten Sozietät hat allein Rechtsanwalt B diese Rechts-sache bearbeitet und die Berufungsbegründungsschrift rechtzeitig am letzten Tag des Fristablaufes, am 5. September 1983, fertig-gestellt, unterzeichnet und seine Angestellte Frau Sch ange-wiesen, diesen Schriftsatz noch persönlich am selben Tag in den Nachtbriefkasten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg einzuwerfen.

Damit hat er alles getan, um sicherzustellen, daß die Be-rufungsbegründungsschrift noch rechtzeitig am selben Tag beim Landesarbeitsgericht Nürnberg eingehen werde, denn er durfte sich darauf verlassen, daß die bisher stets zuverlässig arbeitende Angestellte diesen Auftrag weisungsgemäß persönlich und recht-zeitig ausführen werde.

Zwar trifft eine Partei, die mit der von ihr vorzunehmenden Prozeßhandlung bis zum letzten Tag der dafür vorgesehenen Frist wartet, eine erhöhte Sorgfaltspflicht ebenso wie den Prozeß-bevollmächtigten (BGHZ 6, 369, 372; BGH Beschluß vom 13. Februar 1985 - IV a ZB 15/84 -, VersR 1985, 455 m.w.N.). Hieraus er-gibt sich aber für den Prozeßbevollmächtigten noch nicht die Verpflichtung, persönlich den fristwahrenden Schriftsatz noch rechtzeitig in den Nachtbriefkasten einzuwerfen. Auch wenn bis zum Ablauf der Frist nur noch wenige Stunden zur Verfügung ste-hen, darf er sich dazu eines zuverlässigen Boten bedienen (BGH Beschluß vom 13. Februar 1985, aaO, m.w.N.). Allerdings ist



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



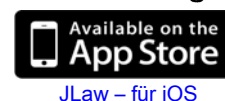
-6-

er dann verpflichtet, sich von der Zuverlässigkeit dieses Boten zu überzeugen und ihn eindringlich und genau darauf hinzuweisen, daß es auf den Einwurf der Schrift noch an diesem Tag ankomme, weil die Frist gewahrt werden müsse (BGH Beschluß vom 13. Februar 1985 - IV a ZB 15/84 -, VersR 1985, 456 m.w.N.). Diese Voraussetzungen sind hier nach dem Vortrag der Klägerin erfüllt, denn ihr Prozeßbevollmächtigter hat den Schriftsatz noch rechtzeitig angefertigt, unterzeichnet und seiner bisher stets zuverlässig arbeitenden Angestellten Frau Sch den Auftrag erteilt, die Berufungsbegründungsschrift noch am selben Tag persönlich in den Nachtbriefkasten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg einzuwerfen. Diesen Sachvortrag hat die Klägerin glaubhaft gemacht durch anwaltliche Versicherung ihres Prozeßbevollmächtigten und eidesstattliche Versicherung der Angestellten Frau Sch. Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin war darüber hinaus nicht verpflichtet, anschließend noch zu prüfen, ob die mit der Beförderung der Berufungsbegründungsschrift beauftragte Angestellte diesen Auftrag auch rechtzeitig und richtig ausgeführt hat (BGH Beschluß vom 13. Februar 1985 - IV a ZB 15/84 -, VersR 1985, 455, 456 und Beschluß vom 30. Januar 1974 - VII ZB 4/74 -, VersR 1974, 573, 574).

Rechtsanwalt B war demgegenüber nicht bekannt, daß Frau Sch diesen Brief weisungswidrig nicht persönlich zum Landesarbeitsgericht gebracht hat, sondern daß sie damit Rechtsanwalt Schu beauftragt hat, nachdem er sich auf ihre Bitte dazu ausdrücklich bereiterklärt und versprochen hatte, den Schriftsatz noch am selben Tag in den Nachtbriefkasten des Berufungsgerichts



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-7-

einzuwerfen.

Erst am folgenden Tag, am 6. September 1983, hat Rechtsanwalt B hiervon erfahren; doch zu diesem Zeitpunkt war die Berufungsbegründungsfrist schon abgelaufen. Es kann dahingestellt bleiben, ob Frau Sch darauf vertrauen konnte, daß Rechtsanwalt Schu die Berufungsbegründungsschrift rechtzeitig in den Nachtbriefkasten einwerfen werde, denn die Klägerin hat sich nur ein Verschulden ihres bevollmächtigten Rechtsanwalts und nicht seiner Angestellten nach § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen zu lassen.

II. Allerdings war nicht nur Rechtsanwalt B von der Klägerin bevollmächtigt, sondern gleichzeitig auch die anderen Mitglieder der Sozietät, nämlich die Rechtsanwälte O und Lehner. Hat eine Partei einer aus mehreren Rechtsanwälten bestehenden Sozietät einen Vertretungsauftrag erteilt, so muß sie sich zwar auch das Verschulden desjenigen Rechtsanwalts anrechnen lassen, dem die Sachbearbeitung im Innenverhältnis nicht obliegen hat (BGH Beschluß vom 4. Juli 1975 - IV ZB 22/75 -, VersR 1975, 1028, 1029). Dieser Haftungsgesichtspunkt entfällt hier aber, weil unstreitig ausschließlich Rechtsanwalt B in der Sozietät die Rechtsangelegenheit der Klägerin bearbeitet hat. In den Handlungsablauf hat allein Rechtsanwalt Schu eingegriffen, als er sich erboten hat, die Berufungsbegründungsschrift anstelle der hiermit von Rechtsanwalt B persönlich beauftragten Angestellten Sch zum Landesarbeitsgericht zu bringen. Er ist aber unstreitig nicht Mitglied der Sozietät und war von der Klägerin niemals bevollmächtigt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-8-

Das Berufungsgericht hat der Klägerin das Verschulden des Rechtsanwalts Schu zugerechnet, weil er vom Oberlandesgericht bestellter Vertreter des der Sozietät angehörenden Rechtsanwalts O gewesen sei. Hierbei hat die Vorinstanz jedoch übersehen, daß ein amtlich bestellter Vertreter eines Rechtsanwalts nicht in jedem Fall Vertreter des Prozeßbevollmächtigten und damit der Partei ist. Es kommt vielmehr darauf an, ob der Rechtsanwalt nur für alle Behinderungsfälle, die während eines Kalenderjahres eintreten können, oder ohne jede Einschränkung für die gesamte Zeit zum Vertreter bestellt ist (BGH Beschluß vom 5. Mai 1982 - VIII ZB 4/82 -, VersR 1982, 770, 771). Wie sich aus dem Wortlaut der Bestellungsurkunde vom 19. Januar 1983 eindeutig ergibt, war Rechtsanwalt Schu nur "für alle im Kalenderjahr 1983 noch eintretenden Behinderungsfälle" zum Vertreter des Rechtsanwalts O bestellt. Ein solcher Behinderungsfall war hier aber nicht eingetreten: Einmal war Rechtsanwalt O niemals mit dieser Sache befaßt und brauchte sich auch nicht durch Rechtsanwalt Schu vertreten zu lassen. Außerdem war er im vorliegenden Fall nicht verhindert. Da der in der Bestellungsurkunde vorgesehene Vertretungsfall hier nicht eingetreten war, konnte Rechtsanwalt Schu gar nicht als amtlich bestellter Vertreter des Rechtsanwalts O tätig werden (vgl. BGH Beschluß vom 5. Mai 1982 - VIII ZB 4/82 -, VersR 1982, 770).

Zwar ist als Vertreter oder Bevollmächtigter einer Partei auch ein angestellter Rechtsanwalt anzusehen, wenn er vom Prozeßbevollmächtigten mit der selbständigen Bearbeitung eines Rechtsstreits betraut wird (BGH Beschluß vom 23. Februar 1984



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



-9-

- III ZR 33/83 -, VersR 1984, 443). Rechtsanwalt Schu war aber mit dieser Sache zu keinem Zeitpunkt vor der verspätet eingereichten Berufungsbegründungsschrift befaßt; abgesehen davon war er kein Angestellter, sondern freier Mitarbeiter.

Die Klägerin brauchte sich nicht einmal dann das Verschulden des Rechtsanwalts Schu zurechnen zu lassen, wenn Rechtsanwalt B diesen selbst damit beauftragt hätte, die Berufungsbegründungsschrift in den Nachtbriefkasten des Berufungsgerichts einzuwerfen, denn ein Verschulden eines hiermit nur beauftragten Anwalts ist der Partei nicht anzulasten, wenn dieser weder ihr unmittelbarer Bevollmächtigter noch sonst irgendwie mit der Bearbeitung der Sache befaßt war (BGH Urteil vom 9. November 1978 - VII ZR 145/78-, VersR 1979, 160).

Da hiernach das Berufungsgericht das Wiedereinsetzungsgesuch der Klägerin zu Unrecht zurückgewiesen hat, muß es in der Sache selbst entscheiden. Da hierzu bisher alle tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen fehlen, muß die Sache gemäß § 565 Abs. 1 ZPO an das Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden.

Dr. Gehring Dr. Olderog Schneider

Polcyn Dr. Kalb



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)